



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
60	StR Wilde	15.11.2016
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Heinrich Bornkessel	2 56 48	-
Oliver Schneemelcher	2 26 04	
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen	30.11.2016	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	08.12.2016	Empfehlung
Rat der Stadt	08.12.2016	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Einrichtung eines Beirates zur Lärminderung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Einrichtung eines Beirates zur Lärminderung in der beschriebenen Form.

Finanzielle Auswirkungen

Durch Bewirtung, Fachvorträge externer Referenten und Sitzungsgelder gemäß § 14 Abs.2 und Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund entstehen Kosten in Höhe von 4.000 € pro Jahr.

Auswirkung auf die Ergebnisrechnung

Innenauftrag	Sachkonto	Bezeichnung	2017	2018	2019
601402050004	529 900	SuDL Sonstiges	3.000 €	3.000 €	3.000 €
	541 610	Ord. Aufw. Rat, Aussch., Beiräte	1.000 €	1.000 €	1.000 €
Summe Aufwand			4.000 €	4.000 €	4.000 €

Die Deckung erfolgt aus dem Produkt 60_0140205 Lärminderung. Eine Ausweitung des Zuschussbudgets erfolgt nicht.

Begründung

Anlass und Zielsetzung

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 07.05.2015 (Drucksache Nr. 14090-14) den Lärmaktionsplan Dortmund der 1. und 2. Stufe beschlossen. Die Erstellung eines Lärmaktionsplanes zur Minderung des Umgebungslärms ist eine Pflichtaufgabe. Die Verpflichtung ergibt sich aus der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/ EG) und § 47d, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Die Bildung eines Beirates zur Lärminderung ist Bestandteil des beschlossenen Lärmaktionsplanes.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Dialog zwischen der Öffentlichkeit, der Verwaltung und der Politik, sowie den beteiligten Institutionen zusätzlich zur offiziellen Mitwirkungsphase zu gewährleisten und neue Impulse zu geben.

Er ist somit ein Instrument der Öffentlichkeitsbeteiligung und –information nach der Umgebungslärmrichtlinie bzw. dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Der Beirat diskutiert Maßnahmenempfehlungen aus dem jeweils gültigen Lärmaktionsplan, konkretisiert und entwickelt diese weiter und gibt damit der Verwaltung eine Entscheidungsgrundlage / Entscheidungshilfe.

Des Weiteren werden Themen des jeweils bevorstehenden Lärmaktionsplanes diskutiert und ebenfalls der Verwaltung als Empfehlung zur Verfügung gestellt.

Der Beirat hat eine rein beratende Funktion.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirates

Der im Folgenden dargestellte Vorschlag zur Zusammensetzung und zur Arbeitsweise des Beirates zur Lärminderung wurde in einem Abstimmungstermin mit Vertretern des Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, des Tiefbauamtes und des Umweltamtes entwickelt.

Der Beirat tagt zweimal im Jahr nicht öffentlich. Zusätzlich findet eine öffentliche Veranstaltung pro Jahr statt, zu der je nach Themenbereich weitere Personen eingeladen werden können.

Die Öffentlichkeit wird begleitend und anlassbezogen über das Internet und über Pressemeldungen informiert.

Um einen effektiven Start dieses neuen Gremiums gewährleisten zu können, werden die ersten zwei Sitzungen durch ein erfahrenes externes Büro begleitet und protokolliert. Diese Begleitung ist bereits vertraglich vereinbart. Des Weiteren sollen Möglichkeiten zur Lärminderung durch Fachvorträge erläutert werden.

Zusammensetzung des Beirates

Folgende Zusammensetzung wird vorgeschlagen:

Politische Fraktionen (je Fraktion):	1 Mitglied	zzgl. Vertretung
Vertreter aus der Bürgerschaft:	4 Mitglieder	zzgl. Vertretung
Institutionen (z. B. IHK, VCD, BUND):	3 Mitglieder	zzgl. Vertretung
Unternehmen (z. B. Wohnungsbau, Logistik etc.):	3 Mitglieder	zzgl. Vertretung
Wissenschaft (TU Dortmund):	1 Mitglied	zzgl. Vertretung

Bei derzeit sechs Ratsfraktionen ergeben sich damit 17 Beiratsmitglieder. Hinzu kommen nicht-stimmberechtigte Angehörige der Stadtverwaltung, die beratend zur Verfügung stehen. Anlassbezogen können Personen oder Institutionen mit Gaststatus hinzugeladen werden.

Beiratsmitglieder aus der Bürgerschaft

Um die Arbeitsfähigkeit des Beirates sicherstellen zu können, wird die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder auf die o. g. Anzahl beschränkt. Eine Berücksichtigung von Bürgerinitiativen ist nicht möglich, da eine objektive gesamtstädtische über einzelne Lärmprobleme hinausgehende Betrachtung gewährleistet sein muss.

Um Bürgerinnen und Bürger für die Mitarbeit am Beirat zur Lärminderung zu gewinnen, wird die Verwaltung interessierte Bürgerinnen und Bürger ansprechen, die sich mit Lärmfragen im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie befassen möchten bzw. sich mit der Thematik bereits befassen.

Mitgliedschaft im Beirat

Die Mitgliedschaft im Beirat wird mit der Wahlzeit des Rates synchronisiert. Somit werden die Mitglieder erstmalig bis zur Kommunalwahl 2020 und danach für jeweils 5 Jahre berufen.

Unmittelbar nach einer erfolgten Kommunalwahl werden die im Rat vertretenden Fraktionen und die oben benannten Institutionen gebeten, Mitglieder für den Beirat zur Lärminderung zu benennen.

Sind die Mitglieder des Beirates von den Fraktionen und Organisationen benannt, sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger gefunden, erfolgt die formelle Berufung durch einen Ratsbeschluss.

Geschäftsordnung des Beirates

Ein Entwurf der Geschäftsordnung befindet sich im Anhang. Auf der ersten, konstituierenden Sitzung des Beirates wird die Geschäftsordnung den Beiratsmitgliedern vorgestellt. Der Beirat beschließt die endgültige Fassung der Geschäftsordnung. Der Beirat hat die Möglichkeit den Entwurf der Geschäftsordnung zu ergänzen, sofern hierdurch nicht die mit Ratsbeschluss festgelegte Aufgabe, der Aufbau und die Struktur des Beirates verändert werden.

Fortsetzung der Vorlage:

Drucksache-Nr.:

Seite

04074-16

4

Nächste Schritte

Die Fraktionen des Rates und die oben benannten Institutionen werden gebeten, Mitglieder für den Beirat zu benennen.

Sind die Mitglieder des Beirates von den Fraktionen und Organisationen benannt, sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger gefunden, erfolgt die formelle Berufung durch einen Ratsbeschluss.

Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW.